

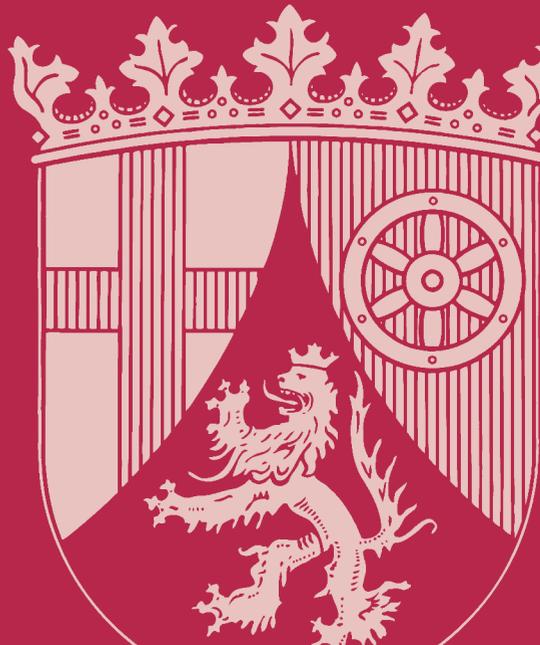


Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge und Testament



Wenn Sie Fragen zum Erben oder Vererben haben, wenden Sie sich bitte an eine Notarin oder einen Notar Ihres Vertrauens.

Aktuelle Mitteilungen der Notarkammern finden Sie auch unter www.medienverbund-notarkammern.de.

Aktuelle Informationen über das Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuerrecht finden Sie beim Finanzministerium unter www.fm.rlp.de oder wenden Sie sich bitte an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater Ihres Vertrauens.



Erbrecht

Gesetzliche Erbfolge und Testament

VORWORT

Wer seinen Nachlass regeln möchte, muss sich nicht nur mit vielen rechtlichen Fragen auseinandersetzen, sondern vor allem mit der eigenen Sterblichkeit. Ein Thema, das wir nur zu gerne verdrängen, obwohl es uns alle gleichermaßen angeht, egal ob alt oder jung. Denn der Tod kommt oft ohne Ankündigung und bringt neben der menschlichen Tragödie nicht selten auch große wirtschaftliche Probleme mit sich. Doch wer sich rechtzeitig Gedanken über die Konsequenzen seines Ablebens macht, kann vieles in die richtigen Bahnen lenken und zumeist späteren Ärger und Streit vermeiden.



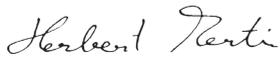
Diese Broschüre will Ihnen einen Überblick vermitteln und bei der Wahl der für Sie richtigen Vorsorgemöglichkeit für den Erbfall behilflich sein. Sie erläutert die grundlegenden Prinzipien des Erbrechts und die Auswirkungen der gesetzlichen Erbfolge. Nur wer diese kennt, kann beurteilen, ob die gesetzliche Rechtsnachfolge den eigenen Vorstellungen entspricht und so etwaigen Handlungsbedarf erkennen. Wie die Rechtsnachfolge durch Testament oder Erbvertrag gestaltet werden kann wird ebenso behandelt wie der sogenannte Pflichtteil und die Frage, was nach einem Erbfall zu beachten ist. Informationen zur Europäischen Erbrechtsverordnung und dem immer bedeutsamer werdenden Thema des „Digitalen Nachlasses“ finden Sie ebenfalls.

Natürlich kann eine Broschüre eine auf Ihre persönliche Situation abgestimmte rechtskundige Beratung nicht ersetzen. Bei rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fallgestaltungen oder wenn Sie sich unsicher sind, sollten Sie sich daher

ausführlich fachlich beraten lassen, sei es anwaltlich, notariell oder in steuerlicher Hinsicht.

Ich freue mich, dass Sie mit der Lektüre dieser Broschüre einen Schritt hin zur eigenverantwortlichen Regelung Ihres Nachlasses getan haben, und hoffe, dass die nachfolgenden Informationen Ihnen dabei behilflich sein können.

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Herbert Mertin". The script is cursive and elegant, with a prominent loop at the end of the last name.

Herbert Mertin
Minister der Justiz

INHALTSVERZEICHNIS

Erbrecht

Vorwort	5
I. Was bedeutet erben?	9
II. Was geschieht, wenn kein Testament vorhanden ist?	11
III. Verfügungen von Todes wegen	17
IV. Wie mache ich ein Testament oder einen Erbvertrag?	18
V. Kann ein Testament abgeändert werden?	21
VI. Was kann in einem Testament bestimmt werden?	23
VII. Was ist das eigentlich: Pflichtteil?	27
VIII. Was muss nach dem Erbfall beachtet werden?	30
IX. Ist das Deutsche Recht oder ein ausländisches Recht maßgeblich?	35
X. Der Digitale Nachlass	37



I. WAS BEDEUTET ERBEN?

Was „erben“ bedeutet, ergibt sich aus § 1922 BGB, der Grundvorschrift des Erbrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie lautet: „Mit dem Tod einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über.“

Vererbt werden also nicht einzelne Gegenstände, sondern immer der **ganze Nachlass** (einschließlich aller Aktivwerte und aller Schulden).

Das ist unproblematisch, wenn es nur eine Person als Erbe gibt: Dann erhält sie den gesamten Nachlass. Bei mehreren Miterben rücken diese in ihrer Gesamtheit in die Rechtsstellung der Erblasserin oder des Erblassers ein. Der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft und muss von ihr gemeinsam verwaltet werden. Das kann nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten, vor allem wenn die Erben sich nicht einig sind. Die Miterben können auch nur gemeinsam über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen. Alleineigentum an einzelnen Nachlassgegenständen können sie erst im Wege der **Nachlassauseinandersetzung** erlangen, für die die Erblasserin oder der Erblasser durch Teilungsanordnungen im Testament Genaueres festlegen kann.

Vom „Erben“ zu unterscheiden ist ein **Vermächtnis**. Ordnet die Erblasserin oder der Erblasser an, dass eine bestimmte Person, auch wenn sie nicht selbst (Mit-) Erbin oder (Mit-)Erbe wird, einen einzelnen Nachlassgegenstand erhalten soll, so handelt es sich insoweit um ein Vermächtnis. Dies hat nicht zur Folge, dass das Eigentum an diesem Gegenstand der oder dem Begünstigten unmittelbar zufällt. Die oder der Begünstigte hat aber gegen den oder die Erben einen Anspruch auf Herausgabe und Übereignung dieses Gegenstandes.

Alle diese Umstände sollten auch schon bei Abfassung eines Testaments bedacht werden.

II. WAS GESCHIEHT, WENN KEIN TESTAMENT ODER KEIN ERBVERTRAG VORHANDEN IST?

Wenn ein Testament oder ein Erbvertrag existiert, wird die verstorbene Person von dem- oder derjenigen beerbt, die oder den der oder die Verstorbene als Erben eingesetzt hat. Gibt es weder Testament noch Erbvertrag, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: Hierbei bestimmen die gesetzlichen Regelungen, wer Erbin oder Erbe wird. Diese sog. gesetzliche Erbfolge stellt sicher, dass niemand ohne Erben stirbt.

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben nur die **Verwandten** sowie die Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Verwandte sind Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt – und daher nicht in die gesetzliche Erbfolge einbezogen – sind Verschwägerte, z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter; denn mit diesen hatte die verstorbene Person keine gemeinsamen Vorfahren.

Da **Adoptivkinder** durch die Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes der verstorbenen Person erhalten, sind sie deren leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt.

Für andere Lebensgemeinschaften als Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften ist ein gesetzliches Erbrecht nicht vorgesehen. Leben also eine Frau und ein Mann wie ein Ehepaar jahrzehntelang zusammen, ohne verheiratet zu sein, gibt es für den Überlebenden ohne Testament kein Erbrecht.

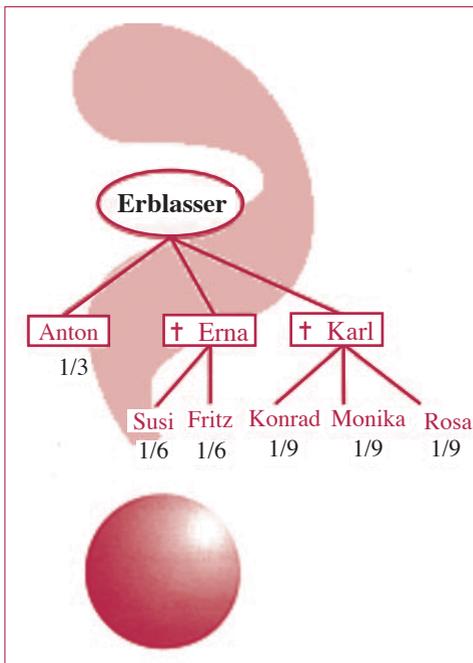
Wer also seiner Partnerin oder seinem Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder sonstigen Personen, mit denen er nicht verwandt ist (insbesondere Stiefkindern, Pflegekindern), etwas vererben will, muss ein Testament machen.

Nicht alle Verwandte sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnungen ein und bestimmt gleichzeitig eine Reihenfolge. Danach gilt: Sind Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Enkel, Urenkel usw. Dabei schließen die im Zeitpunkt des Erbfalls lebenden näheren Abkömmlinge der Erblasserin bzw. des Erblassers die entfernteren Abkömmlinge aus. Solange also ein Kind der Erblasserin bzw. des Erblassers

lebt, schließt es die durch sie oder ihn mit der Erblasserin bzw. dem Erblasser verwandten Enkel von der Erbfolge aus. Lebt jedoch ein Kind der Erblasserin bzw. des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls nicht mehr, so treten ihre bzw. seine Abkömmlinge an seine Stelle.

Kinder erben zu gleichen Teilen; soweit ein Kind vor dem Erbfall weggefallen („vorverstorben“) ist, geht sein Anteil auf dessen Abkömmlinge über.



Hierzu ein Beispiel:

Der verwitwete Erblasser hatte drei Kinder, Anton, Erna und Karl, von

denen nur noch Anton lebt. Die vorverstorbene Tochter Erna hat zwei Kinder, Susi und Fritz, hinterlassen, der ebenfalls vorverstorbene Sohn Karl hat die drei Kinder Konrad, Monika und Rosa hinterlassen. Der Erblasser wird beerbt von Sohn Anton zu $1/3$, von den Enkeln Susi und Fritz zu je $1/6$ und von den Enkeln Konrad, Monika und Rosa zu je $1/9$ -Anteil.

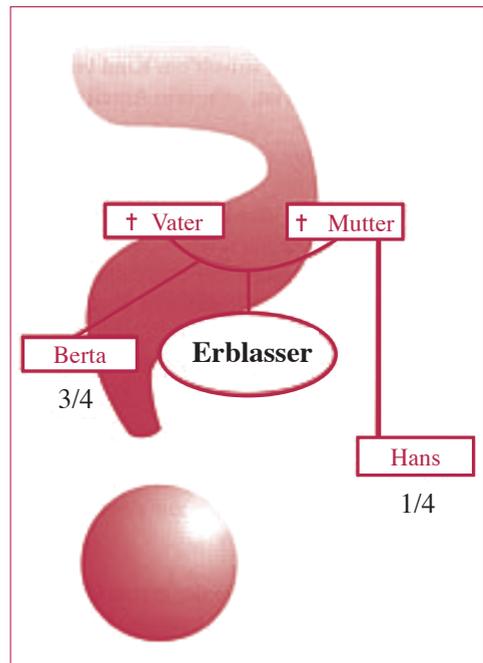
Etwa vorhandene Kinder von Anton werden durch ihren Vater von der Erbschaft ausgeschlossen und gehen ebenso leer aus wie etwa noch lebende Geschwister des Erblassers, die zur zweiten Ordnung gehören, die sogleich zu besprechen ist.

Sind keine Abkömmlinge (Verwandte der ersten Ordnung) vorhanden, so **erben die Verwandten der zweiten Ordnung**. Das sind zu gleichen Teilen die Eltern der Erblasserin bzw. des Erblassers; leben Vater oder Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge (also die Geschwister, eventuell Neffen und Nichten der Erblasserin bzw. des Erblassers) nach den oben für die erste Ordnung geschilderten Regeln; haben der Vater oder die Mutter keine Abkömmlinge, so erbt der überlebende Elternteil (oder dessen Abkömmlinge) allein.

Auch hierzu ein Beispiel:

Die Eltern des Erblassers sind vorverstorben und haben außer diesem eine gemeinsame Tochter Berta hinterlassen. Außerdem ist aus der ersten Ehe der Mutter noch ein Sohn Hans vorhanden. Berta erhält den Hälfteanteil des Vaters und zugleich vom Anteil der Mutter die Hälfte, also insgesamt $3/4$.

Hans erhält die andere Hälfte des Anteils der Mutter, also $1/4$.



Erben dritter Ordnung sind die Großeltern der verstorbenen Person und deren Abkömmlinge. Auch hier treten an die Stelle eines verstorbenen Großelternteils dessen Abkömmlinge, oder, wenn solche vorhanden sind, das andere Großelternpaar und dessen Abkömmlinge. **Die Erben der vierten und fernerer Ordnungen** sind die Urgroßeltern und fernerer Voreltern. Hier greifen teilweise andere Regeln ein, die darzustellen zu weit führen würde. Wenn jemand keine Verwandten der ersten, zweiten oder dritten Ordnung hat, muss ohnehin dringend empfohlen werden, die Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag zu regeln, um nicht nur eine Zersplitterung des Nachlasses, sondern auch langjährige Streitigkeiten unter einer Vielzahl von Erben zu vermeiden.

Adoptierte Kinder beerben die Adoptiveltern wie eheliche Kinder, wenn sie nach dem 1. Januar 1977 in Deutschland adoptiert worden sind. Bei Adoptionen vor diesem Stichtag und bei Adoptionen, die im Ausland durchgeführt worden sind, können Besonderheiten gelten, ebenso ganz allgemein bei der Beerbung von Personen, die ihrerseits adoptiert worden sind. In solchen Fällen sollte eine rechtliche Beratung eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn ein Kind, das seinerseits ein Kind angenommen hat, vor dem Erblasser stirbt.

Besonderheiten gelten für diejenigen nichtehelichen Kinder, die vor dem 30.06.1949 geboren sind. Hier sollte ebenfalls eine rechtliche Beratung erfolgen.

Stellung des Ehegatten

Neben den Verwandten hat ein Ehepartner, wie oben schon kurz erwähnt, ein gesetzliches Erbrecht. Dessen Höhe hängt davon ab, welcher Güterstand in der Ehe gegolten hat und in welcher Erbordnung Verwandte mit dem Ehegatten zusammentreffen. Im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung zur Hälfte, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zu 3/4; treffen in der dritten Ordnung neben Großeltern auch Abkömmlinge von Großeltern zusammen, so erhält der Ehegatte den Anteil, der den Abkömmlingen zufallen würde. Sind weder Verwandte der ersten Ordnung oder zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte allein.

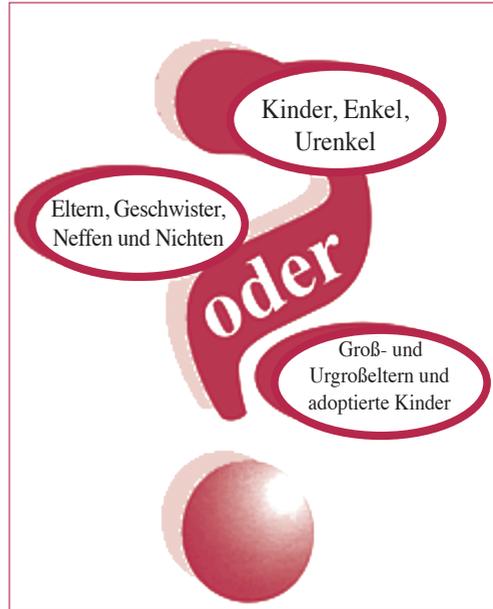
Es ist also falsch anzunehmen, bei kinderlosen Ehepaaren erbe der überlebende Ehegatte allein. Er muss das Erbe vielmehr mit nahen Verwandten des Verstorbenen teilen.

Beispiel:

Der Erblasser E war verheiratet, seine Ehe aber kinderlos. Die Eltern sind vorverstorben, er hat noch sechs überlebende Geschwister. Der überlebende Ehegatte erbt $\frac{3}{4}$, jedes der sechs Geschwister $\frac{1}{24}$.

Oder:

Der Erblasser E war verheiratet, seine Ehe aber kinderlos. Die Eltern sind vorverstorben, ebenso sein Bruder, der aber eine Tochter hat. Hier erbt der überlebende Ehegatte ebenfalls $\frac{3}{4}$, die Nichte $\frac{1}{4}$.



Gilt ein anderer Güterstand als der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, so greifen andere Regeln ein, die hier nicht näher dargestellt werden können.

Unabhängig vom Güterstand erhält der Ehegatte vorweg als „Voraus“ die Haushaltsgegenstände und die Hochzeitsgeschenke; wenn der Ehegatte neben Abkömmlingen (Verwandten der ersten Ordnung) erbt, allerdings nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt.

Für **getrennt lebende Eheleute** gelten keine Besonderheiten. Selbst wenn die Trennung schon Jahre oder gar Jahrzehnte zurückliegt, erbt der überlebende Ehegatte nach den eben dargestellten Grundsätzen.

Sind die Eheleute **geschieden**, besteht kein Erbrecht. Das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist, das infolge des Todes der Erblasserin bzw. des Erblassers nicht mehr rechtskräftig abgeschlossen wurde.

Stellung eingetragener Lebenspartner

Vom 1. August 2001 bis zum 30. September 2017 konnten gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner ihre Partnerschaft registrieren lassen. Für diese eingetragenen Lebenspartnerschaften gelten in vielen Bereichen – auch im Erbrecht – dieselben Regelungen wie bei Eheleuten. Mittlerweile dürfen Personen gleichen Geschlechts wie Personen verschiedenen Geschlechts heiraten. Auf die obigen Ausführungen kann deshalb verwiesen werden.

Staatserbrecht

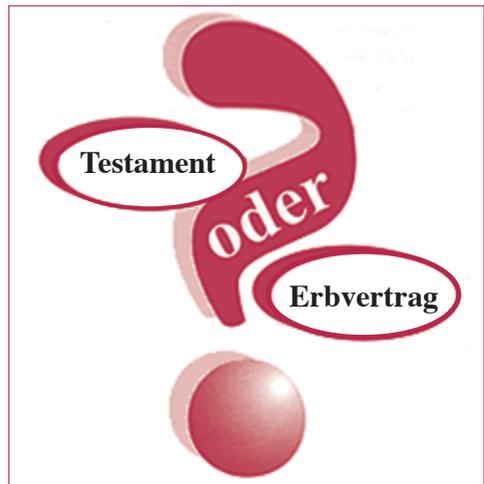
Sind weder ein überlebender Ehegatte, ein Überlebender einer eingetragenen Lebenspartnerschaft noch Verwandte vorhanden oder zu ermitteln, so wird der Staat gesetzlicher Erbe.

III. VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN

Über die Erbfolge kann durch Testament oder Erbvertrag verfügt werden. Der **Erbvertrag** wird mit einer oder mehreren anderen Personen geschlossen und bewirkt eine vertragliche Bindung an die darin getroffenen Verfügungen, die einseitig nur bei einem entsprechenden Vorbehalt im Vertrag, ansonsten nur ganz ausnahmsweise wieder gelöst werden kann. Vom Inhalt her können im Erbvertrag dieselben Verfügungen wie im Testament getroffen werden.

Hierzu ein Beispiel:

Wenn ein Geschäftsinhaber seine Nichte zur Alleinerbin einsetzen will und die Nichte schon jetzt im Geschäft mitarbeiten soll, wird ein Erbvertrag zweckmäßig sein. Die Nichte kann sich dann darauf verlassen, dass sie Erbin wird.



IV. WIE MACHE ICH EIN TESTAMENT ODER EINEN ERBVERTRAG?

Ein Erbvertrag kann nur vor einer Notarin oder einem Notar errichtet werden. Ein Testament kann ebenfalls notariell errichtet werden; daneben besteht die Möglichkeit des privatschriftlichen Testaments.

Das notarielle Testament

Die größte Sicherheit bietet die Errichtung eines Testaments zur Niederschrift einer Notarin oder eines Notars. Sie bietet die Gewähr, dass

- aufgrund der **Beratung** durch die Notarin oder den Notar Erklärungen im Testament die rechtliche Ausformung erhalten, die am besten die Erfüllung der Vorstellungen des „Testators“ (das ist die Person, die das Testament errichtet) gewährleistet,
- eine den besonderen Verhältnissen des Testators **angepasste Verfügung** von Todes wegen getroffen wird (wichtig z. B. bei landwirtschaftlichem Betrieb, Unternehmen),
- die Notarin bzw. der Notar auch über die steuerlichen Folgen der geplanten Maßnahmen (**Erbschaftsteuer**) beraten kann,

- das Testament bis zum Tod des Testators **sicher** bei einem frei zu wählenden Amtsgericht aufbewahrt wird,
- das Testament alsbald nach dem Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers dem zuständigen Nachlassgericht zugeht.

Für diese Leistungen muss natürlich bezahlt werden; die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem sog. Geschäftswert, d.h. nach der (gegenwärtigen) Höhe des Vermögens, über das in dem Testament verfügt wird. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass mit diesen Gebühren nicht nur die vorerwähnten Leistungen abgegolten werden, sondern dass die Errichtung des Testaments später oftmals die **Erteilung eines Erbscheins entbehrlich macht**, die in der Regel wesentlich teurer ist. Insbesondere wenn zum Vermögen Grundstücke gehören, empfiehlt sich die Errichtung eines Testaments beim Notar, weil dann später die Erbfolge im Grundbuch in den meisten Fällen ohne Erbschein – für den meist höhere Gebühren als für die Errichtung des Testaments zu zahlen sind – eingetragen werden kann. Aber auch sonst begnügt sich der Rechtsverkehr vielfach mit einem notariellen Testament und der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts, ohne einen Erbschein zu verlangen.

Privatschriftliches Testament

Das Gesetz sieht auch die Möglichkeit vor, ein Testament ohne Inanspruchnahme einer Notarin oder eines Notars zu errichten. Hier gelten strenge Formerfordernisse, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig ist.

Das privatschriftliche Testament muss von der Person, die ihren letzten Willen niederlegt, von Anfang bis Ende **eigenhändig** (also **handschriftlich**) geschrieben und unterschrieben sein. Es reicht nicht, es mit der Schreibmaschine oder dem Computer aufzusetzen und zu unterschreiben. Es reicht auch nicht, wenn eine andere Person es – etwa nach Diktat – handschriftlich aufsetzt und der Testierende es unterschreibt. Notwendig ist, das kann nicht oft genug wiederholt werden, das eigenhändige Niederschreiben vom ersten bis zum letzten Wort sowie die Unterschrift. Werden nach der Unterschrift Erklärungen angefügt, müssen diese nochmals unterschrieben werden, sonst sind sie ungültig.

Die **Unterschrift** soll mit Vor- und Zunamen erfolgen, um Verwechslungen oder auch nur Zweifel auszuschließen. Es ist dringend zu empfehlen, **Ort und Datum** der Testamentserrichtung handschriftlich anzugeben. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt das Datum, weiß man nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

Ehegatten können ein solches „eigenhändiges Testament“ auch in der Form errichten, dass ein Ehegatte das Testament von Anfang bis Ende eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte mitunterzeichnet; dabei soll er angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat. Dieselbe Möglichkeit haben auch die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Hier ist aber besondere Vorsicht geboten. Diese sogenannten gemeinschaftlichen Testamente können zu oft ungewollten Bindungen führen.

Ein Testament braucht nicht, um gültig zu sein, bei Gericht hinterlegt werden. Man kann es zu Hause aufbewahren. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass es verloren geht, beiseite gebracht, oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen. Das Gericht wird automatisch vom Tod der Erblasserin bzw. des Erblassers benachrichtigt. Wird das Testament nicht bei Gericht hinterlegt, sollte eine Vertrauensperson darüber informiert werden, dass ein Testament existiert und wo es zu finden ist.

Wer kann ein Testament errichten?

Ein Testament kann jede volljährige Person errichten, wenn sie nicht infolge krankhafter Störungen der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche hierzu außerstande ist, außerdem Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können allerdings ein Testament nur bei einer Notarin bzw. einem Notar errichten. Wer, gleich aus welchen Gründen, nicht schreiben kann, kann ebenfalls nur bei einem Notar ein Testament errichten. Wer körperlich behindert ist, insbesondere nicht sehen, sprechen oder hören kann, kann trotzdem ein eigenhändiges Testament errichten.

V. KANN EIN TESTAMENT ABGEÄNDERT WERDEN?

Der Testator kann ein Testament in der Regel abändern oder aufheben. Dies geschieht durch

- eine neue Verfügung von Todes wegen, in der das frühere Testament ausdrücklich aufgehoben wird,
- eine neue Verfügung von Todes wegen, die in einem inhaltlichen Widerspruch zu dem früheren Testament steht,
- Vernichtung des Testaments oder durch eine Veränderung, aus der die Aufhebungsabsicht ersichtlich ist (Durchstreichen, Zerreißen; hierbei ergibt sich allerdings die Gefahr von Beweisschwierigkeiten, wenn zweifelhaft wird, ob die Erblasserin oder der Erblasser selbst das Testament vernichtet oder verändert hat),
- Rücknahme eines vor einer Notarin oder einem Notar errichteten Testaments aus der amtlichen Verwahrung.

Es gibt aber bestimmte Verfügungen von Todes wegen, die nicht (einseitig) aufgehoben werden können. Dies betrifft die bereits erwähnten Erbverträge (die nur notariell abgeschlossen werden können), wenn die Vertragsparteien eine Bindung an die Verfügung von Todes wegen eingehen. Ähnlich ist es auch bei einem sog. **wechselbezüglichen Testament** unter Ehegatten: Errichten

Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament in der Weise, dass die Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre, dann kann ein Ehegatte seine Verfügung nur dadurch aufheben, dass er eine entsprechende notariell beurkundete Erklärung dem anderen Ehegatten zustellt. Ist bereits ein Ehegatte gestorben und hat der andere die Zuwendung, die ihm in dem Testament ausgesetzt war, angenommen, so kann dieser seine eigenen in dem Testament enthaltenen Verfügungen nur noch ausnahmsweise widerrufen. Für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gilt dasselbe.

VI. WAS KANN IN EINEM TESTAMENT BESTIMMT WERDEN?

Das Testament kann **Erbeinsetzungen** abweichend von der gesetzlichen Erbfolge enthalten. Es kann auch Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden, d.h., dass zunächst bis zum Eintritt eines bestimmten Zeitpunkts oder einer Bedingung (beispielsweise Geburt oder Tod einer Person) eine oder mehrere Personen als Vorerben die Erbschaft erhalten, von dem bestimmten Zeitpunkt oder dem Eintritt der Bedingung an eine oder mehrere andere Personen als Nacherben.

Dazu ein Beispiel:

Es wird der Ehegatte als Vorerbe und für die Zeit nach dessen Tod ein Nacherbe eingesetzt. Der Vorerbe ist dabei Verfügungsbeschränkungen unterworfen, um sicherzustellen, dass der Nacherbe den Nachlass erhält; von diesen Beschränkungen kann der Vorerbe im Testament nur teilweise befreit werden.

Wenn eine derartige Gestaltung beabsichtigt ist, empfiehlt es sich dringend, das Testament vor einer Notarin bzw. einem Notar zu errichten und sich dabei eingehend beraten zu lassen oder zumindest sonstigen rechtskundigen Rat einzuholen.

Testamente unter Ehegatten sind oft in der Weise ausgestattet, dass der

überlebende Ehegatte Alleinerbe des zuerst verstorbenen Ehegatten sein soll und der überlebende Ehegatte dann von den gemeinschaftlichen Kindern als „Schlusserben“ beerbt wird (sog. **Berliner Testament**).

Hierbei sollte bedacht werden, dass diese Testamentsgestaltung die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen durch die Kinder nicht hindert, wodurch der überlebende Ehegatte in arge finanzielle Bedrängnis kommen kann. Diese unerwünschte Folge kann man nicht ausschließen. Allerdings kann man versuchen, das Testament so zu fassen, dass die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs wirtschaftlich möglichst uninteressant wird. Bei einer solchen Konstellation empfiehlt es sich, zur Abfassung des Testaments eine Notarin oder einen Notar zu Rate zu ziehen.

Der Unterschied zwischen dem Berliner Testament und der erwähnten **Nach-erbfolge** besteht darin, dass der Schlusserbe Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten ist. Er erhält lediglich dessen Nachlass und damit vom Nachlass des erstverstorbenen Ehegatten nur, was sich noch im Nachlass des zuletzt Verstorbenen befindet. Hingegen beerbt ein für den Fall des Todes des Vorerben eingesetzter Nacherbe nicht den Vorerben, sondern den (schon vor diesem verstorbenen) Erblasser; der Nacherbe erhält also nicht das Vermögen des Vorerben, sondern an ihn wird der Nachlass weitergegeben, den der Vorerbe ebenfalls schon als Nachlass des Erblassers erhalten hat und über den er nicht uneingeschränkt verfügen konnte.

In einem Testament können auch „Ersatzerben“ für den Fall eingesetzt werden, dass ein zunächst berufener Erbe schon vor dem Erbfall verstorben sein sollte oder dass er die Erbschaft ausschlägt. Auch ist es möglich, die Person, die an sich als gesetzlicher Erbe in Betracht kommt, von der Erbfolge auszuschließen (zu „enterben“), ohne im Übrigen einen Erben einzusetzen.

Ferner können in einem Testament **Vermächtnisse** ausgesetzt werden, d.h., bestimmten Personen können einzelne Gegenstände aus dem Nachlass oder auch eine aus dem Nachlass zu zahlende Geldsumme zugewendet werden. Die Vermächtnisnehmerin bzw. der Vermächtnisnehmer erwirbt dann einen Anspruch gegen die Erbin bzw. den Erben auf Überlassung der Gegenstände oder Zahlung der Geldsumme.

Des Weiteren können im Testament den Erben oder Vermächtnisnehmern bestimmte **Auflagen** gemacht werden, z. B. das Grab der Erblasserin oder des Erblassers in bestimmter Weise zu pflegen.

Ferner kann **Testamentsvollstreckung** angeordnet werden und eine Testamentsvollstreckerin bzw. ein Testamentsvollstrecker ernannt werden, der den Nachlass für die Erben zu verwalten oder einzelne Verfügungen der Erblasserin oder des Erblassers auszuführen hat. Auch kann bestimmt werden, wie mehrere Erben das hinterlassene Vermögen unter sich verteilen sollen (**Teilungsanordnung**).

Eltern können in einem Testament auch einen **Vormund** für ihre minderjährigen Kinder bestimmen.

Alleinstehende Personen werden sich besonders häufig veranlasst sehen, ein Testament zu errichten, in welchem sie Erben und/oder Vermächtnisnehmer bestimmen.

Ehegatten mit Kindern machen nicht selten vom sog. „Berliner Testament“ Gebrauch und setzen sich gegenseitig zu Erben nach dem Tod des Erstversterbenden und die gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen als Schlusserben nach dem Tod des überlebenden Ehegatten ein.

Es muss allerdings bei dieser Testamentsgestaltung warnend darauf hingewiesen werden, dass der Längerlebende seine Verfügung grundsätzlich nicht mehr ändern kann (Bindungswirkung). Dies kann zu Problemen führen, wenn sich die Dinge nicht so entwickeln, wie die Ehegatten sich dies vorstellen, z. B. wenn ein Kind in Vermögensverfall gerät. Die Bindungswirkung kann jedoch im Testament geregelt werden.

Kinderlose Ehepaare bzw. **eingetragene Lebenspartner** werden, wenn sie sich gegenseitig zu Erben einsetzen, besonders überlegen müssen, wer das beiderseitige Vermögen nach dem Tod des längstlebenden Ehegatten erhalten soll. Sie müssen bedenken, dass als gesetzliche Erben des überlebenden Ehegatten nur dessen Verwandte, nicht auch die Verwandten des vorverstorbenen Ehegatten in Betracht kommen. Wenn eine solche Regelung unerwünscht

ist, muss eine besondere testamentarische Verfügung getroffen werden. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen nach dem Tod des zuletzt versterbenden Ehegatten an die Familie desjenigen Ehegatten fallen soll, von dem es gekommen ist. Auch und besonders beim gemeinschaftlichen Testament kinderloser Ehepaare ist warnend auf die Bindungswirkung (siehe oben) hinzuweisen. Wenn keine strenge Bindung des überlebenden Ehegatten gewünscht ist, sollten entsprechende Regelungen in das Testament aufgenommen werden.

VII. WAS IST DAS EIGENTLICH: PFLICHTTEIL?

Grundsätzlich kann man über seinen gesamten Nachlass frei verfügen. Die nächsten Angehörigen können also durch Testament enterbt werden. Das Gesetz sorgt aber dafür, dass diejenigen, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, nicht völlig leer ausgehen, wenn sie im Testament übergangen werden. Denn es ist schon immer als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der überlebende Ehegatte/die überlebende Ehefrau, die Kinder und Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Entsprechendes gilt für überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Diesen Personen sichert das Gesetz den sog. **Pflichtteil** zu. Dies ist ein Anspruch gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben auf **Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils**. Eine Beteiligung am Nachlass ist damit nicht verbunden.

Dieser Anspruch steht aber nur denjenigen von den genannten Personen zu, die ohne Errichtung eines Testaments als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen gewesen wären. D. h.: Eltern sind nur pflichtteilsberechtigt, wenn Erblasserin oder Erblasser keine Kinder haben. Enkel sind nur pflichtteilsberechtigt, wenn nähere Abkömmlinge nicht mehr vorhanden sind. Keinen Pflichtteilsanspruch haben entferntere Verwandte. Insbesondere steht Geschwistern ein Pflichtteilsanspruch nicht zu.

Hier ein einfaches Beispiel für einen Pflichtteilsanspruch:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie einen Sohn. Da er sich mit seinem Sohn nicht gut verstanden hat, hat er seine Ehefrau zur Alleinerbin eingesetzt. Der Nachlasswert beträgt 100.000 €. Der gesetzliche Erbteil des Sohnes beträgt neben der Ehefrau, die mit dem Erblasser im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, 1/2. Die Pflichtteilsquote macht also 1/4 aus. Der Sohn kann gegen seine Mutter somit einen Pflichtteilsanspruch auf 25.000 € geltend machen.

Die Erbin oder der Erbe kann in bestimmten Fällen eine Stundung des Pflichtteils verlangen. Insbesondere dann, wenn der Nachlass aus einem einzigen Vermögensgegenstand besteht, der verkauft werden müsste, um den Pflichtteilsanspruch erfüllen zu können – etwa einem Haus oder einer Firma –, kann die sofortige Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs für die Erbin oder den Erben eine unbillige Härte bedeuten, die der oder dem Pflichtteilsberechtigten entgegen gehalten werden kann. Allerdings sind auch deren oder dessen Interessen angemessen zu berücksichtigen.

Auf den Pflichtteil sind Zuwendungen anzurechnen, die eine pflichtteilsberechtigte Person von der Erblasserin oder dem Erblasser zu Lebzeiten mit der Bestimmung erhalten hat, dass sie sie sich anrechnen lassen muss. Umgekehrt kann sich der Pflichtteil unter bestimmten Voraussetzungen erhöhen, wenn Erblasserin oder Erblasser zu Lebzeiten einer anderen Person eine Schenkung gemacht haben. Nicht selten versuchen Erblasser, ihr Vermögen schon zu Lebzeiten zu verschenken, um so die Ansprüche der pflichtteilsberechtigten Personen zu schmälern. Solche Schenkungen können zu einem Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils gegen die Erbin oder den Erben oder Beschenkte führen (**Pflichtteilsergänzungsanspruch**). Sind seit der Schenkung allerdings zehn Jahre verstrichen, bleibt die Schenkung unberücksichtigt. Innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes gilt eine gleitende Ausschlussfrist: Je länger die Schenkung zurückliegt, desto weniger findet sie Berücksichtigung. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

Eine Entziehung des Pflichtteils ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen – z. B. bei schweren Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen die Erblasserin bzw. den Erblasser, dessen Ehegattin bzw. Ehegatten oder ihm nahestehende Personen – möglich.

Pflichtteilsansprüche sind **innerhalb von drei Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Jahren nach dem Erbfall, geltend zu machen.

VIII. WAS MUSS NACH DEM ERBFALL BEACHTET WERDEN?

Diese Schrift soll in erster Linie Hinweise geben, wie man für den Fall seines Todes vorsorgen kann, um sein Vermögen in die richtigen Hände gelangen zu lassen. Trotzdem soll zum Schluss noch auf einige Dinge hingewiesen werden, die bei einem Erbfall zu beachten sind.

1. Sterbefallanzeige

Jeder Todesfall ist dem Standesamt anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind Familienangehörige, derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat, oder jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war. Hilfestellung bei der Sterbefallanzeige leisten häufig Krankenhäuser oder Bestattungsunternehmen. Die Todesanzeige wird vom Standesamt an das Nachlassgericht übersandt. (Nachlassgericht ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verstorbene bzw. der Verstorbene zuletzt vor seinem Tod seinen Wohnsitz hatte. In Zweifelsfällen kann das nächstgelegene Amtsgericht um Rat gefragt werden.) Wenn die Todesanzeige bereits genaue Angaben zu den Angehörigen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen, zu vorhandenem Grundbesitz und bestehenden letztwilligen Verfügungen enthält, erleichtert und beschleunigt dies ein eventuell nachfolgendes Nachlassverfahren.

2. Eröffnung von Testamenten

Die Eröffnung von Testamenten, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung eines Gerichts befinden, sowie die Eröffnung von Erbverträgen ist durch Verwaltungsvorschriften sichergestellt.

Handschriftliche Testamente, die sich in Händen einer Privatperson befinden, müssen unbedingt beim Nachlassgericht abgeliefert werden. Die Herausgabe kann vom Nachlassgericht erzwungen werden. Eine Unterdrückung von Testamenten ist strafbar.

Das Nachlassgericht eröffnet die letztwilligen Verfügungen in einem Termin. Beteiligte, welche bei der Eröffnung des Testaments oder des Erbvertrages nicht zugegen waren, werden von dem sie betreffenden Inhalt in Kenntnis gesetzt. Insbesondere werden neben den Begünstigten auch diejenigen benachrichtigt, die ohne das Vorhandensein der letztwilligen Verfügung gesetzliche Erben geworden wären. Weitere Maßnahmen trifft das Nachlassgericht nicht.

3. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Wenn Sie erfahren haben, dass Sie, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge, sei es aufgrund Testaments, als Erbe oder Miterbe berufen sind, müssen Sie sich alsbald darüber schlüssig werden, ob Sie endgültig Erbin oder Erbe sein wollen. Wollen Sie die Erbschaft nicht antreten, so müssen Sie innerhalb kurzer Frist die Erbschaft ausschlagen. Die regelmäßige **Ausschlagungsfrist beträgt 6 Wochen**; wenn allerdings die Erblasserin oder der Erblasser den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich die Erbin oder der Erbe beim Beginn der Frist im Ausland aufgehalten hat, beträgt die Frist 6 Monate. Die Ausschlagung muss dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Hierfür gilt eine strenge Form. Die Erklärung muss entweder zur Niederschrift oder **in öffentlich beglaubigter Form** abgegeben werden. Wenn Erbin oder Erbe also das Nachlassgericht nicht selbst aufsuchen können oder wollen, so müssen Sie die Ausschlagungserklärung bei einer Notarin oder einem Notar beglaubigen lassen und dafür sorgen, dass sie noch innerhalb der Frist beim Nachlassgericht eingeht.

Die Ausschlagung einer Erbschaft kommt vor allem dann in Betracht, wenn zu befürchten ist, dass der Nachlass überschuldet ist. Denn: **Wer erbt, übernimmt auch die Schulden**. Das Gefährliche daran ist, dass man als Erbin oder Erbe grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen einstehen muss. Eine Ausschlagung sollte aber in jedem Fall durchdacht sein. Denn manchmal will eine Erbin bzw. ein Erbe auch nur ausschlagen, um eine bestimmte andere Person zu begünstigen. Diese Vorstellung kann sich aber als falsch herausstellen. Daher gilt für die Erbausschlagung dasselbe wie für die Erbeinsetzung: Am besten lässt man sich vorher von einer Notarin oder einem Notar beraten.

Nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der Ausschlagungsfrist kann die Erbin bzw. der Erbe die Haftung für die Nachlassverbindlichkeiten nur dadurch auf den Nachlass beschränken, dass sie bzw. er Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz beantragt. Nur insoweit der Nachlass nicht einmal die Kosten eines solchen Verfahrens deckt, kann die erbende Person die Erfüllung von Nachlassverbindlichkeiten insoweit verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Sie/Er muss aber in diesem Fall den Nachlass an die Gläubiger herausgeben.

Die Erbin bzw. der Erbe kann jedoch auch die Erbschaft durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht annehmen und dadurch sofort klare Verhältnisse schaffen.

4. Keine amtliche Erbenermittlung

Die früher in der Pfalz geltende Pflicht des Nachlassgerichts, die Erben von Amts wegen zu ermitteln, ist seit dem 01.01.1996 weggefallen. Während das Nachlassgericht zuvor bei Hinweisen auf jegliche Art von Vermögen ein Erbenermittlungsverfahren eingeleitet hat, wird es jetzt nur noch dann tätig, wenn Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Grundbesitz bestehen. In diesem Fall weist es die ihm bekannten Angehörigen auf ihre Pflicht zur Grundbuchberichtigung hin (vgl. auch Ziffer 5 und 6). Weiteres wird vom Nachlassgericht nicht veranlasst.

5. Erbschein und Beantragung des Erbscheins

Das Grundbuchamt kann Grundbesitz der verstorbenen Person auf deren Erben nur umschreiben, wenn eine Urkunde vorgelegt wird, die das Erbrecht belegt. Auch Behörden, Banken und Versicherungen verlangen oft einen solchen Nachweis, wenn die Erbin bzw. der Erbe über Vermögenswerte der oder des Verstorbenen verfügen will. Leicht lässt sich dieser Nachweis führen, wenn die Erbfolge auf einem notariellen Testament oder Erbvertrag beruht. Denn dann genügt es in der Regel, die **notarielle Verfügung von Todes wegen zusammen mit dem Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts** vorzulegen. Ist dies nicht möglich, insbesondere weil kein oder nur ein handschriftliches Testament hinterlassen wurde, muss der Nachweis durch **Vorlage eines Erbscheins** geführt werden. Im Zweifelsfall ist es ratsam, sich über die Notwendigkeit der Erbscheinsvorlage zu erkundigen.

Der Erbschein ist kostenpflichtig. Die Gebühr richtet sich grundsätzlich nach dem Reinvermögenswert des Nachlasses.

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht nur auf Antrag erteilt. Der Antrag kann entweder beim Nachlassgericht oder bei einem Notar gestellt werden. Zum Nachweis der Verwandtschaftsverhältnisse, die ein gesetzliches Erbrecht begründen, sind sämtliche erforderlichen Personenstandsurkunden (z. B. Heirats-, Abstammungsurkunde, Stammbuch) dem Nachlassgericht vorzulegen. Sind Personen, die als Erben oder Miterben in Betracht kommen, weggefallen, ist dies auch durch Urkunden (z. B. Sterbeurkunde, Erbverzichtsvertrag) nachzuweisen. Ein handschriftliches Testament, das noch nicht eröffnet ist, muss im Original vorgelegt werden.

6. Grundbuchberichtigung

Hinterlässt die verstorbene Person Grundbesitz, muss alsbald nach Eintritt des Erbfalls das Grundbuch berichtigt werden. Die sofortige Berichtigung vermeidet Unannehmlichkeiten und Zeitverzögerungen, wenn der ererbte Grundbesitz später veräußert oder beliehen werden soll. Wurde die Grundbuchberichtigung nach dem Erbfall versäumt, können die für die Grundbuchberichtigung erforderlichen Dokumente dann u. U. nur noch mit großer Mühe beschafft

werden. Eine Berichtigung, die **innen zwei Jahren** nach dem Erbfall beantragt wird, ist gerichtsbührenfrei. Wegen des zur Berichtigung erforderlichen Nachweises der Erbfolge vgl. Ziffer 5. Erhält das Grundbuchamt vom Erbfall Kenntnis, so wirkt es seinerseits auf die Berichtigung hin, nötigenfalls durch Festsetzung von Zwangsgeldern gegen die Erben.

7. Auseinandersetzung des Nachlasses

Sind mehrere Miterben vorhanden, so bilden sie eine Erbengemeinschaft. Sie werden ein Interesse daran haben, früher oder später diese Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen. Hierfür sind in erster Linie die für diesen Fall im Testament getroffenen Anordnungen maßgebend. Soweit Erblasser schon zu ihren Lebzeiten einzelnen Miterben Zuwendungen haben zukommen lassen, sind diese unter bestimmten Voraussetzungen unter den Miterben auszugleichen. Eine solche **Verpflichtung zur Ausgleichung** kann ein Erblasser anlässlich seiner lebzeitigen Zuwendung treffen.

Bei der Erbaseinandersetzung können auch **Pflegeleistungen** berücksichtigt werden. Ist ein Erblasser, der zu Lebzeiten pflegebedürftig war, von einem Abkömmling während längerer Zeit zu Hause versorgt worden, so kann dieser erbrechtliche Ausgleichsansprüche geltend machen. Der Anspruch ist unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde. Er steht allerdings nur Abkömmlingen zu, nicht anderen Personen, die die Erblasserin bzw. den Erblasser gepflegt haben.

Die Verteilung insbesondere des Nachlasses ist grundsätzlich Sache der Erben. In bestimmten Fällen – insbesondere bei Vorhandensein von Grundbesitz – bedarf die Auseinandersetzung der notariellen Beurkundung. Entsprechendes gilt für die **Erfüllung von Grundstücksvermächtnissen**.

IX. IST DAS DEUTSCHE RECHT ODER EIN AUSLÄNDISCHES RECHT MASSGEBLICH?

Die vorstehenden Ausführungen berücksichtigen nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Erbrecht, wie es im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) niedergelegt ist. Sollten Sie oder Ihr Ehegatte planen, Ihren Lebensabend im Ausland zu verbringen, empfiehlt es sich dringend, sich darüber beraten zu lassen, ob und mit welchen Regelungen ausländisches Recht eingreift. Schon das Recht unserer unmittelbaren Nachbarländer, wie etwa Frankreich oder Österreich, weist ganz grundsätzliche Unterschiede zum deutschen Recht auf, die im Einzelfall bekannt sein müssen, hier aber nicht näher dargelegt werden können.

Die Rechtslage wird durch die seit dem 17. August 2015 gültige Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EU-Erbrechtsverordnung) vereinfacht.

Diese Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist (Vereinheitlichung des internati-

onalen Privatrechts). Dadurch, dass in allen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark und Irland) das anwendbare Erbrecht nach denselben Regeln bestimmt wird, wird die derzeitige Rechtszersplitterung bei der Beurteilung grenzüberschreitender Erbsachen künftig beseitigt.

Die allgemeine Regel besagt: Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem die Erblasserin oder der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für alle Menschen, die auf Dauer in Deutschland leben und dann versterben, gilt also künftig deutsches Erbrecht, gleichgültig welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Durch ein Testament oder einen Erbvertrag kann die Erblasserin oder der Erblasser stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Zum Beispiel kann ein dauerhaft auf Mallorca lebender Deutscher deutsches Erbrecht wählen. Dann wird er nach deutschem Recht beerbt. Wenn er dagegen keine Rechtswahl trifft, kommt künftig auf Mallorca gültiges Erbrecht zur Anwendung, wenn der letzte gewöhnliche Aufenthalt Mallorca war.

Mit der Verordnung wurde außerdem ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Damit können Erben und Testamentsvollstrecker in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Erben müssen also künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen.

X. DER DIGITALE NACHLASS

Abschließend soll auch die Thematik des Digitalen Nachlasses noch kurz angesprochen werden, die zwar erbrechtlich an sich keine besonderen Probleme aufwirft, jedoch zunehmend an praktischer Bedeutung gewinnt.

Als Digitaler Nachlass oder Digitales Erbe werden persönliche Daten wie Bilder und Videos, geschäftliche Daten, Vertragsdokumente bis hin zu eigenen Websites und Blogs, aber auch Benutzerkonten im Internet sowie auf Heimrechnern und deren Datenträgern verwahrte elektronische Daten bezeichnet, die nach dem Tode der Benutzerin oder des Benutzers weiter bestehen bleiben. Er kann aus E-Mail- und Social-Media-Konten, verschiedenen Internet-Identitäten, PayPal-Guthaben, Cloud-Daten, Onlinegeschäften, virtuellen Adressbüchern und Kontakten, aber auch Telekommunikationsverträgen bestehen.

Nach dem Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge geht gem. § 1922 BGB, wenn keine anderweitige Regelung durch die verstorbene Person getroffen wurde, auch der (gesamte) digitale Nachlass auf die Erben über.

Aus praktischer Sicht ist wegen der häufigen Benutzung von Pseudonymen der wahre Inhaber eines Benutzerkontos aber oft nicht bekannt, was die Beteiligten vor das Problem stellen kann, die Zugehörigkeit eines Kontos zum Nachlass nachzuweisen. Daneben werden oftmals faktische Zugangsschwernisse zu den Teilen des digitalen Nachlasses entstehen, wenn Zugangsdaten und Passwörter nicht bekannt sind. Hier können Probleme durch die Anlegung von Listen mit Zugangsdaten und Passwörtern vermieden werden. Als schwierig kann sich hierbei aber das Erfordernis der Aktualisierung erweisen oder das Spannungsfeld aus dem Schutz dieser sensiblen Daten vor dem Zugriff Unbe-

rechtigter einerseits und andererseits dem Wunsch, dass die Informationen „im Fall des Falles“ gefunden werden und zugänglich sein sollen.

Weitere Ausführungen zum Digitalen Nachlass finden Sie beispielsweise über die Verbraucherzentrale, im Internet unter <http://machts-gut.de>.









Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DER JUSTIZ

Herausgeber:

Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Telefon 06131 16-4897
Telefax 06131 16-4944
pressestelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de



in Zusammenarbeit mit:

Notarkammer Koblenz
Hohenzollernstraße 18
56068 Koblenz
Telefon 0261 91588-0
Telefax 0261 91588-20
info@notarkammer-koblenz.de
www.notarkammer-koblenz.de

Notarkammer Pfalz
Marktstraße 25
76870 Kandel
Telefon 07275 9859687
Telefax 07275 6180265
notarkammer.pfalz@notarnet.de
www.notarkammer-pfalz.de

Druck:

Druckerei der Justizvollzugs- und
Sicherungsverwahrungsanstalt Diez
Limburger Straße 122
65582 Diez

Stand:

August 2020